

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 16. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2024)

zum Thema:

**Tariftreue bei Bauaufträgen**

und **Antwort** vom 2. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Grüne)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17874  
vom 16. Januar 2024  
über Tariftreue bei Bauaufträgen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin sowie die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Stellungnahme gebeten. Die übersandten Stellungnahmen werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 22.11.2023 äußerte der Präsident der Fachgemeinschaft Bau, Klaus-Dieter Müller, gegenüber der Berliner Zeitung, es komme vor, dass Unternehmen in Bieterverfahren mit ihren Angeboten um bis zu 30 Prozent unter den Preisen blieben, die ihre Mitbewerber\*innen nach einer Kalkulation auf Basis der geltenden Tariflöhne offerierten. Obschon damit offensichtlich sei, dass die zwingend vorgeschriebenen Kalkulationsgrundlagen nicht eingehalten worden seien, erhielten Bietende mit dem niedrigsten Preis trotzdem den Zuschlag. [Quelle: Ulrich Paul, Berliner Zeitung vom 23.11.2023]

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die o.g. Aussage?

Antwort zu 1:

Einen zwingenden Zusammenhang zwischen niedrigen Angebotspreisen und der Nichteinhaltung von Tariflöhnen im Kontext der Vergabe von Bauleistungen vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Gründe, die dazu führen können, dass im Einzelfall niedrige Angebotspreise angeboten werden, sind vielfältig und häufig multikausal.

Von den öffentlichen Auftraggebern sind stets die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen Bauleistungen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen. Liegen Zweifel an der Angemessenheit der angebotenen Preise vor, ist vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen. Solche Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der übrigen Bieter. Ein zwingender Rückschluss auf die Nichteinhaltung von vertraglichen Vorgaben lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Es ist denkbar, dass der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die von ihm gewählten Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deshalb, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Frage 2:

Wie viele öffentliche Bauaufträge wurden 2023 im Land Berlin vergeben (Senat, Bezirke, Beteiligungen des Landes Berlin)?

Antwort zu 2:

Die Anfrage bei den Baudienststellen des Senats und der Bezirke sowie bei der BIM hat ergeben, dass im Jahr 2023 3836 Bauaufträge vergeben worden sind.

Die im Land Berlin vergebenen Bauaufträge im Jahr 2023 entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle:

SenStadt	198
SenMVKU	33
Berliner Immobilienmanagement GmbH	1292
BA Charlottenburg-Wilmersdorf	426
BA Friedrichshain-Kreuzberg	163
BA Mitte	106
BA Neukölln	k.A.
BA Pankow	18; keine statistische Erfassung der Aufträge des Facility-Managements
BA Reinickendorf	108

BA Spandau	318
BA Steglitz-Zehlendorf	179
BA Tempelhof-Schöneberg	197
BA Treptow-Köpenick	407

Frage 3:

Wurde in allen Ausschreibungen die seit dem 01.12.2022 geltenden Ausführungsvorschriften Tariftreue gemäß § 9 Abs.1 S.1 Nr.2 BerlAVG angewendet? Wenn nicht, bei wie vielen Ausschreibungen nicht und warum nicht?

Antwort zu 3:

Nach Kenntnis des Senats wurden bei allen in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich fallenden öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen der unmittelbaren Landesverwaltung die seit dem 01.12.2022 geltenden Ausführungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlAVG (AV-Tariftreue) angewandt.

Frage 4:

Wie viele Ausschreibungen wurden an tarifgebundene Unternehmen vergeben?

Antwort zu 4:

Es gibt keine statistische Erfassung, wie viele Ausschreibungen an tarifgebundene Unternehmen vergeben wurden.

Eine Abfrage der tariflichen Bindung der Bieter im Vergabeverfahren findet nicht statt, da insbesondere eine Bevorzugung von tarifgebundenen Unternehmen oder von deren Produkten oder Dienstleistungen unzulässig (vergaberechtliches Diskriminierungsverbot) ist.

Frage 5:

Werden die Kalkulationen der Angebote hinsichtlich der Einhaltung der Tariftreue-Regelung überprüft?

Wenn ja, wie?

Antwort zu 5:

Mit Inkrafttreten der Tariftreueklausel gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BerlAVG zum 01.12.2022 sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, im sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des BerlAVG mit den Auftragnehmern zu vereinbaren, dass diese ihren für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung des Auftrages bestimmte tarifvertragliche Entgelte zahlen; im Einzelnen werden die Entlohnungsregelungen in der/den Vertragsbedingungen beigefügten jeweiligen „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart.

Eine Prüfung der Angebote, explizit auf Einhaltung der Tariftreue-Regelung, innerhalb des Vergabeverfahrens ist grundsätzlich nicht vorgesehen und aufgrund der Komplexität der im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis (Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen u.ä.) bei der Vergabe komplexer Baumaßnahmen nicht realisierbar. Das Festlegen des Bieters/Bewerbers, welche Beschäftigten er für die Auftragsausführung einsetzt, kann zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

nicht personenscharf erfolgen, sodass im Vergabeverfahren selbst regelmäßig keine Abfrage der Stundenlöhne erfolgt. Eine Prüfung ist entsprechend erst im Rahmen der Bauausführung oder Beendigung der Baumaßnahme im Rahmen der Kontrolle möglich. Im Vergabeverfahren selbst kann regelmäßig nur die Plausibilität geprüft werden.

Bei Ausschreibungen der baulichen Unterhaltung erfolgt regelmäßig eine Prüfung der Einhaltung der Tariftreue-Regelung. Im ersten Schritt wird die Einhaltung des vorgegebenen Tariflohns anhand der Angaben im Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ des jeweiligen Angebots dahingehend geprüft, ob der eingetragene Stundenlohn dem Mindestlohn des beigefügten Tarifvertrages entspricht. Ferner werden bei den auf die Kostenschätzung bezogen besonders niedrig kalkulierten Angeboten detailliertere Angaben über Einzelpreisaufgliederungen eingeholt. Zusätzlich müssen die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter ggf. Urkalkulationen hinterlegen.

Im zweiten Schritt wird geprüft, ob die eingetragenen Stundenlöhne mit den erforderlichen Zeitstunden/Einsatzstunden und dem abgegebenen Preis auch übereinstimmen können. D.h. ob die kalkulierten erforderlichen Stunden (inkl. Zuschläge für Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeiten) mit der Anzahl des Personals in dem Preis enthalten sein können. Sofern dies zu verneinen ist, wird zunächst um die Aufklärung gebeten. Kann der Bieter eine etwaige Widersprüchlichkeit nicht erklären, wird geprüft, ob dieser wegen Änderung der Vergabeunterlagen (Keine Einhaltung des Tariflohns) ausgeschlossen werden muss.

Frage 6:

Wie viele Kontrollen hat die bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft angesiedelte zentrale Kontrollgruppe im Jahr 2022 und im Jahr 2023 insgesamt durchgeführt? Wie viele der Kontrollen betrafen davon jeweils Bauaufträge?

Antwort zu 6:

Im Jahr 2022 hat die zentrale Kontrollgruppe 164 vergebene Aufträge kontrolliert. Etwa die Hälfte davon (86) waren Bauaufträge. Mit den 164 kontrollierten Aufträgen waren 135 Unteraufträge verbunden, wovon bei den Bauaufträgen 19 kontrolliert wurden.

Im Jahr 2023 hat die zentrale Kontrollgruppe 242 vergebene Aufträge kontrolliert, davon 139 Bauaufträge. Mit den 242 Aufträgen waren 169 Unteraufträge verbunden, wovon bei den Bauaufträgen 11 kontrolliert wurden.

Kontrolliert wurde u.a. die Einhaltung des Vergabemindestentgeltes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BerlAVG) sowie der Entlohnungsregelungen nach allgemein verbindlichen Tarifverträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BerlAVG). Die mit Erlass der Ausführungsvorschrift Tariftreue gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BerlAVG zum 1.12.2022 in Kraft getretene Tariftreueverpflichtung wird erst ab diesem Jahr Gegenstand der Kontrollen sein - gemäß der in der AV Kontrolle BerlAVG festgelegten Vorgehensweise fordert die zentrale Kontrollgruppe die öffentlichen Auftraggeber zum Ende eines Kalenderjahres auf, eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr vergebenen öffentlichen Aufträge im sachlichen Anwendungsbereich des BerlAVG zu übermitteln, um eine

eigenständige Auswahl der zu überprüfenden Vergabevorgänge zu treffen. Mithin wurden in den Jahren 2022 und 2023 noch keine Auftragsvergaben kontrolliert, bei denen die nach der AV Tariftreue vorgesehenen Tarifbroschüren Vertragsbestandteil waren. Die Auswahl der Prüffälle erfolgt auf Grundlage eines jährlich erstellten Schwerpunktkonzeptes, dessen Schwerpunkt in diesem Jahr auf der Tariftreueverpflichtung liegt.

Frage 7:

Wie viele Verstöße gegen die Vertragsbedingungen wurden bei diesen Kontrollen festgestellt? Bitte insgesamt und für Bauaufträge darstellen.

Antwort zu 7:

Insgesamt wurden im Jahr 2022 26 Verstöße gegen Vertragsbedingungen festgestellt. 10 davon betrafen Bauaufträge. Im Jahr 2023 wurden 28 Verstöße festgestellt, davon 14 bei Bauaufträgen.

Frage 8:

Wurden Sanktionen (Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung) gegen die betreffenden Unternehmen verhängt? Wenn ja, wie viele, welche und in welcher Höhe?

Bitte insgesamt und für Bauaufträge darstellen.

Antwort zu 8:

Stellt die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen fest, so bittet sie die öffentlichen Auftraggeber mögliche Sanktionen zu prüfen und der zentralen Kontrollgruppe eine Rückmeldung zur weiteren Vorgehensweise zu geben. Für das Jahr 2022 wurde der zentralen Kontrollgruppe von einem öffentlichen Auftraggeber zurückgemeldet, dass Sanktionen ausgesprochen wurden (Vertragskündigung + Vertragsstrafe in Höhe von ca. 250.000 Euro). Hierbei handelte es sich um einen Bauauftrag. Für das Jahr 2023 sind der zentralen Kontrollgruppe keine Sanktionen bekannt.

Berlin, den 02.02.2024

In Vertretung

Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen